

## **45M - BESONDERE BEDINGUNGEN**

### **Anerkennungsklausel**

Der Versicherer erkennt an, dass ihm bei Abschluss des Vertrages alle Umstände bekannt waren, die für die Beurteilung des Risikos erheblich sind, es sei denn, dass irgendwelche Umstände arglistig verschwiegen wurden. Die Verpflichtung des Versicherungsnehmers, nachträglich eintretende Gefahrenerhöhungen gemäß § 27 VersVG anzuzeigen, bleibt unberührt.

### **Wiederaufbau, Wiederherstellung und Wiederbeschaffung**

In Abänderung des Art.5 AFB wird vereinbart, dass der Wiederaufbau innerhalb Europas im geographischen Sinne erfolgen kann, jedoch nur dann, wenn das zu schaffende Ersatzobjekt dem gleichen Zweck dient.

1. Die Wiederherstellungsfrist gem. Punkt IV der Sonderbedingungen für die Neuwertversicherung von Gebäuden und Einrichtungen, soweit sie industriell oder gewerblich genutzt sind oder Wohn- und Bürozwecken dienen, gilt als gewahrt, wenn innerhalb dieser Frist bindende Wiederherstellungs- bzw. Wiederbeschaffungsaufträge erteilt werden um,
  - a) Gebäude in gleicher Art und Zweckbestimmung herzustellen.
  - b) bewegliche Sachen, die zerstört wurden oder abhandengekommen sind, in gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand wiederzubeschaffen; nach vorheriger Zustimmung des Versicherers genügt Wiederbeschaffung gebrauchter Sachen; anstelle von Kraft- oder Arbeitsmaschinen können Kraft- oder Arbeitsmaschinen beliebiger Art beschafft werden, wenn deren Verwendungszweck derselbe ist.
2. Die Entschädigungsleistung ist jedoch mit jenem Betrag begrenzt, der sich bei Wiederaufbau bzw. Wiederherstellung an derselben Stelle und in gleichem Umfang ergeben würde.
3. Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

### **Änderung von Bedingungen**

Werden die dem Versicherungsvertrag zugrundeliegenden Allgemeinen und Besonderen Bedingungen sowie die allfälligen Klauseln im Laufe der Vertragsdauer von der DONAU zugunsten des Versicherungsnehmers geändert, so gelten sie mit sofortiger Wirkung auch für den vorliegenden Vertrag.

### **Unbemannte Flugkörper**

Abweichend von Artikel 1 (6) lit. c) AFB leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden durch Anprall oder Absturz eines unbemannten Flugkörpers, seiner Teile oder seiner Ladung.

### **Restwerte**

Restwerte von Gebäuden werden bei der Regelung der Ersatzleistung nicht berücksichtigt, wenn diese nicht höher als 5 % des jeweiligen, vom Schaden betroffenen Gebäudes betragen, und die Gebäudereste zum Wiederaufbau tatsächlich nicht verwendet werden. Bei einer auch nur teilweisen Verwendung der Gebäudereste erfolgt eine entsprechende Anrechnung bei der Ersatzleistung im Ausmaß der Verwendung oder Verwertung der Reste.

### **Zahlung der Entschädigung**

Abweichend von Art. 11 ABS gilt vereinbart, dass zwei Wochen nach Anzeige des Schadens eine erste Teilzahlung verlangt werden kann, welche nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Liegt zu diesem Zeitpunkt noch kein Sachverständigengutachten vor, so wird der Versicherer das Einvernehmen mit den Sachverständigen über eine angemessene Akontozahlung herstellen. Auch bei noch nicht vollständiger Klarheit über die Leistungspflicht des Versicherers wird eine Aktontierung ohne Präjudiz und mit voller Rückzahlungsverpflichtung des Versicherungsnehmers bei Leistungsfreiheit vorgenommen, wenn der Versicherungsnehmer entsprechende Sicherheiten stellt. Vorstehende Vereinbarungen gelten vorbehaltlich der Zustimmung etwaiger Vinkulargläubiger zur Auszahlung der Entschädigung an den Versicherungsnehmer.

### **Maklerklausel**

Der gesamte Geschäftsverkehr im Zusammenhang mit gegenständlichem Vertrag wird mit dem **MAKLERBÜRO GAU** abgewickelt.

Anzeigen und Erklärungen des Versicherungsnehmers gelten dem Versicherer als zugegangen, wenn diese bei dem **MAKLERBÜRO GAU** eingelangt sind. Der Makler ist zu deren unverzüglichen Weiterleitung an den Versicherer verpflichtet.

Versicherungsanträge sowie Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers, die ein Versicherungsverhältnis begründen oder den Deckungsumfang eines bestehenden Vertragsverhältnisses erweitern sollen, gelten jedoch erst mit ihrem tatsächlichen Eingang beim Versicherer als diesem zugegangen.

### **Schadensbeseitigung**

Bei Schäden bis zur voraussichtlichen Höhe von EUR 1.453,45 kann der Versicherungsnehmer sofort - also auch ohne Zustimmung des Versicherers - mit der Beseitigung des Schadens beginnen.

### **Hagelschlag**

In Abänderung des Art.1 (2) der AStB gelten Schäden durch Hagelschlag als mitversichert.

Dies bedeutet, dass sämtliche Sachschäden, welche an den versicherten Sachen durch herabfallende Schloßen während eines Hagelschlages verursacht werden, im Sinne dieses Versicherungsvertrages gedeckt sind.

Beeinträchtigungen ohne Auswirkung auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen gelten nicht mitversichert.